

Vorlage für die Sitzung des Senats am 7. November 2023

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen“

A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach festgelegten Kriterien durchgeführt wird, bevor berufsrechtliche Regelungen reglementierter Berufe erlassen werden. Um die rechtliche Verpflichtung für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Gesetzentwürfen mit Berufsreglementierungen des Senats und aus der Mitte der Bürgerschaft zu schaffen, wurde die Geschäftsordnung des Senats (GO Senat) geändert und ergänzende Regelungen der Senatorin für Kinder und Bildung mit einem Prüfkatalog erlassen, auf die in der GO Senat Bezug genommen wird.

Für die Einführung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Satzungsrecht der Berufskammern wurden das Heilberufegesetz (HeilBerG), das Bremische Architektengesetz (BremArchG) und das Bremische Ingenieurgesetz (BremIngG) geändert. Die notwendigen Änderungen für Gesetzentwürfe, die Gegenstand eines Volksbegehrens sind, wurden in das Volksentscheidgesetz (VEG) aufgenommen. Die Änderungen dieser vier Gesetze wurden als Artikelgesetz im Dezember 2020 verkündet.

Im Dezember 2021 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen nicht vollständiger Umsetzung der EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie in den Regelungen des Bundes und aller Länder eröffnet. Es folgte ein Abstimmungsverfahren zwischen Bund, Ländern und der EU-Kommission, auf dessen Grundlage der Bund und die Mehrheit der Länder schließlich entschieden haben, der Kritik der EU-Kommission nachzukommen und die geforderten Änderungen in den Gesetzen auf den Weg zu bringen.

B. Lösung

Die Umsetzung der zwei Kritikpunkte der EU-Kommission an den bremischen Regelungen erfordert erneut eine Änderung der vier betroffenen Gesetze (BremArchG, BremIngG, HeilberG und VEG). Inhaltlich handelt es sich um die Forderung, in die betroffenen Gesetze jeweils eine Regelung zu Begriffsbestimmungen mit aufzunehmen und in den Anlagen mit den Prüfrastern für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung jeweils ein bestimmtes Prüfkriterium zu konkretisieren, um den nichtabschließenden Charakter des dort genannten Anforderungskatalogs zu verdeutlichen. Praktische Auswirkungen werden sich aus den avisierten Änderungen nicht ergeben.

Der anliegende Entwurf für ein Zweites Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen dient der Umsetzung der von der EU-Kommission geforderten

Änderungen im Heilberufegesetz (HeilBerG), im Bremischen Architektengesetz (BremArchG), im Bremischen Ingenieurgesetz (BremIngG) und im Volksentscheidgesetz (VEG).

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen. Die EU-Kommission hat bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet. Im Falle der Nichtumsetzung droht eine Sanktion.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen und genderbezogene Auswirkungen

Mit dieser Vorlage sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die Maßnahmen betreffen alle Geschlechter im Grundsatz gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit den für die Fachgesetze zuständigen Ressorts SBMS, SGFV und SI abgestimmt. Die Ressorts SBMS und SGFV haben jeweils die zuständigen Berufskammern beteiligt. Eine Beschlussfassung der Staatlichen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz und der Staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung ist im Anschluss an die Senatsbeteiligung vorgesehen. Anschließend wird der Entwurf des Artikelgesetzes zunächst erneut dem Senat und danach der Bremischen Bürgerschaft zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Der anliegende Gesetzesentwurf wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 04.10.2023 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

Anlagen:

Anlage 1) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

Anlage 2) Entwurf für eine Begründung des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

**Zweites Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung
vor Erlass neuer Berufsreglementierungen¹**

Vom **Beschlussdatum**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Die Anlage 2 zum Bremischen Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 — 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 09.07.2018, S. 25).

g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

2. Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

3. „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

4. „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes**

Die Anlage (zu § 20 Absatz 4 Satz 2) zum Bremischen Ingenieurgesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 — 711-f-1-), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 910, 912) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

2. Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

3. „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

4. „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 3 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Die Anlage zu § 22 Absatz 4 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 — 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

2. Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

3. „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

4. „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Das Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. S. 41; 1997 S. 323 — 112-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425, 1438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Anlage 3 wie folgt gefasst:

„Anlage 3 (zu § 12 Abs. 1a Satz 3) Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 und weitere Maßnahmen“.

2. Teil A der Anlage 3 (zu § 12 Abs. 1a Satz 3) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer II Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert, müssen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Anforderungen die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift geprüft werden:

a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;

e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l) Anforderungen an die Werbung.

Die Prüfung muss insbesondere beinhalten, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.“

b) Folgende Ziffer III wird angefügt:

„III. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

2. „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

3. „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

4. „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 bis 4:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 24. November 2020 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Drucksache 20/693) beschlossen, das am 4. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

Die Europäische Kommission vertritt im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gegen die Bundesrepublik Deutschland die Auffassung, dass die Bremische Bürgerschaft (Landtag) Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie in den jeweiligen Anlagen zum Bremischen Architektengesetz (Anlage 2 (zu § 18 Absatz 4 Satz 2) Ziffer II Ziffer 3), Bremischen Ingenieurgesetz (Anlage (zu § 20 Absatz 4 Satz 2) Ziffer II Ziffer 3), Heilberufsbesetz (Anlage zu § 22 Absatz 4 Ziffer II Ziffer 3) und zum Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (Anlage 3 (zu § 12 Abs. 1a Satz 3) Buchstabe A Ziffer II Ziffer 3) ungenau umgesetzt habe. Die Stellung des Begriffs „insbesondere“ sei im Satz so geändert worden, dass der Sinn der Umsetzungsmaßnahme nicht länger mit dem Sinn von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie übereinstimme. Es sei nicht mehr klar, dass die Liste der dort angeführten Anforderungen in den Buchstaben a) bis l) nicht erschöpfend ist.

Bremen hat der Kommission in seinen Stellungnahmen im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens erläutert, dass die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit ihrer Umsetzung den Anforderungen aus der Richtlinie Rechnung getragen hat. Da die Kommission in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 Absatz 1 AEUV vom 15. Februar 2023 bei ihrer Auffassung bleibt, dass die Umsetzung im Sinne der Richtlinie durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ungenau sei, ist eine textnähere Übernahme des Prüfrasters aus Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie den oben genannten Regelungen der jeweiligen Anlagen zum Bremischen Architektengesetz, zum Bremischen Ingenieurgesetz, zum Heilberufsbesetz und zum Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid eine geeignete Maßnahme zur Abhilfe.

Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an einer von der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht monierten Regelung des Landes Baden-Württemberg. Sie steht der derzeit gültigen Regelung sehr nahe und fügt sich bruchlos in das Muster der vorherigen Bestimmungen ein. Zusätzliche oder andere Pflichten werden durch die Änderung der jeweiligen Anlagen zu den oben genannten Gesetzen nicht begründet.

Des Weiteren vertritt die Europäische Kommission die Einschätzung, dass die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ihre Pflichten aus Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie insofern nicht erfüllt hat, als die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Richtlinie nicht ausreichend in nationales Recht umgesetzt wurden, sondern diese Gesetze nur einen Verweis auf die Einhaltung der RL (EU) 2018/958 im Allgemeinen enthalten. Aus Sicht der Europäischen Kommission führt dies zu Rechtsunsicherheit, weil im Fall einer „geschützten Berufsbezeichnung“ bzw. „vorbehaltenen Tätigkeit“ die in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten wesentlichen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht oder nicht korrekt angewandt würden. Das sei wiederum besonders dann problematisch, wenn die Berufskammern betroffen sind. Die Europäische Kommission hat in ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Artikel 258 Absatz 1 AEUV vom 15. Februar 2023 klargestellt, dass die Position Bremens, dass eine wörtliche Übernahme der in Artikel 3 der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen in die landesrechtlichen Rechtsvorschriften nicht erforderlich ist, da die Anforderungen an eine effektive Richtlinienumsetzung nach Ansicht des EuGH erfüllt werden, wenn die nationale Regelung so bestimmt, klar und transparent ist, dass die Betroffenen, hier die rechtsetzenden Stellen, wissen und erkennen

können, welche Rechte und Pflichten sie haben, sie nicht dazu bewogen hat, ihre Bedenken zurückzustellen.

Die geeignete Maßnahme zur Abhilfe ist hier die Aufnahme der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen genannten Begriffsbestimmungen „geschützte Berufsbezeichnung“ und „vorbehaltene Tätigkeiten“ sowie der hier relevanten Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, auf die in Artikel 3 der vorgenannten Richtlinie verwiesen wird, „reglementierter Beruf“ und „Berufsqualifikation“. Die Definitionen dieser Begriffsbestimmungen werden in den Anlagen zum Bremischen Architektengesetz (Anlage 2 (zu § 18 Absatz 4 Satz 2) Ziffer III), Bremischen Ingenieurgesetz (Anlage (zu § 20 Absatz 4 Satz 2) Ziffer III), Heilberufsgesetz (Anlage zu § 22 Absatz 4 Ziffer III) und zum Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid (Anlage 3 (zu § 12 Abs. 1a Satz 3) Ziffer IV) ergänzt.

Zusätzliche oder andere Pflichten werden durch die Aufnahme der Definition der Begriffsbestimmungen in die jeweiligen Anlagen zu den oben genannten Gesetzen nicht begründet.

Des Weiteren wird im Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid in der Inhaltsübersicht die Bezeichnung der Anlage 3 korrigiert, indem in der Bezeichnung hinter § 12 Abs. 1 der Buchstabe „a“ eingefügt wird.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelungen.